

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/4989 –

Ausländerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Fall Murat Kurnaz

Vorbemerkung der Fragesteller

Die öffentliche Diskussion über die Verantwortung „der Deutschen“ für „den Türken“ Kurnaz, über die Frage der Einbürgerung von Murat Kurnaz und über (angebliche) Sicherheitsgefahren, die von Kurnaz ausgegangen seien oder noch ausgehen, verdeutlicht die allgemeine ausländerpolitische Bedeutung des Falles: „Politisch ist der Fall Kurnaz ein trauriges Exempel für die Unbarmherzigkeit deutscher Ausländerpolitik und für die exekutive Unerbittlichkeit beim Hantieren mit den Paragraphen des Ausländerrechts. (...) Das Denken kreist um Ausweisung und Abschiebung, nicht um Integration. Und im Kern dieses Denkens steht der Satz: Die gehören nicht zu uns“ (Heribert Prantl in der Süddeutschen Zeitung vom 25. Januar 2007).

Bereits bei der Verabschiedung der Anti-Terror-Gesetze infolge des 11. September 2001 war die Kritik vorgebracht worden, die Ausweisungs-, Versagungs- und Einreiseverbotsbestimmungen im Zusammenhang mit der Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung seien zu generalklauselartig verfasst und schafften damit Rechtsunsicherheit (vgl. nur die Presseerklärung von PRO ASYL vom 2. November 2001). Der Fall Murat Kurnaz wirft ein Schlaglicht auf die Folgen des Abstammungsprinzips im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht, auf restriktive Einbürgerungsbestimmungen, auf die Ausweisungspraxis gegenüber in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Menschen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit und auf das prekäre Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsdenken.

Die nachfolgenden Fragen beziehen sich nicht auf die nachrichtendienstliche Tätigkeit deutscher Sicherheitsbehörden, zu der die Bundesregierung nur in den dafür vorgesehenen Gremien des Deutschen Bundestages Stellung nimmt. Parlamentarische Fragen zum konkreten Fall und zu politischen Bewertungsfragen über den Einzelfall hinaus sind durch die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses nicht unzulässig geworden. Dies gilt auch und gerade vor dem Hintergrund, dass die Mehrheit der Mitglieder des Innenausschusses des Bundestages es abgelehnt hat, von der Bundesregierung eine entsprechende Berichterstattung zu verlangen und so als zuständiges Gremium von seinen ureigenen parlamentarischen Informations- und Kontrollrechten Gebrauch zu machen.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. April 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Deutsche Bundestag hat zur Klärung noch offener Fragen, Bewertungen und gebotenen Konsequenzen „zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irakkrieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ einen Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes (GG) eingesetzt. Der Untersuchungsauftrag (vgl. Bundestagsdrucksache 16/990 i. d. F. der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 7. April 2006, Bundestagsdrucksache 16/1179 sowie Bundestagsdrucksache 16/3028 i. d. F. der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 27. Oktober 2006, Bundestagsdrucksache 16/3191) umfasst die Person Murat Kurnaz betreffend unter Nr. III unter anderem auch Fragen zu konsularischen Betreuungsbemühungen sowie zu Abläufen innerhalb der Bundesregierung bzw. der Sicherheitsbehörden über die Frage des Umgangs mit etwaigen Freilassungserwägungen auf amerikanischer Seite. Die vorliegenden Fragen berühren zu einem großen Teil Sachverhalte, die vom genannten Untersuchungskomplex abgedeckt sind und insoweit bei der Vorlage von Akten der Bundesregierung Berücksichtigung fanden. Darüber hinaus betreffen diese Fragen Gegenstände der Vernehmung von Vertretern sowie früheren und derzeitigen Mitgliedern der Bundesregierung als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss. Die Bundesregierung sieht sich nicht veranlasst, Fragen zu beantworten, soweit diese thematisch von den genannten laufenden Aufklärungsmaßnahmen erfasst sind (vgl. Auslegungsentscheidungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom November 2005, 13/4, Nr. 5 (S. 162)).

1. Hat das Bundesministerium des Innern (BMI) an der Zusammenstellung von Fragen für eine Befragung von Murat Kurnaz am 23./24. September 2002 durch Beamte des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) in Guantánamo mitgewirkt, und in welcher Weise?

Zu Fragen zur Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz bzw. des Bundesnachrichtendienstes nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nur in den hierfür zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages Stellung.

2. Regte das BMI in diesem Zusammenhang Fragen an, die zur Klärung dienen sollten, ob eine Wiedereinreise von Murat Kurnaz nach Deutschland aus Sicherheitsgründen untersagt werden sollte, und wenn ja, sind diese Fragen gestellt worden?

Vergleiche Antwort zu Frage 1.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass das BMI in einem Vermerk vom 30. Oktober 2002 (dokumentiert in der Frankfurter Rundschau vom 25. Januar 2007) davon ausging, dass eine Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland von US-Seite offenbar angestrebt sei?
4. Trifft es zu, dass durch das BMI eine Wiedereinreiseperrre angestrebt oder beschlossen wurde, obwohl nach Auffassung des Befrager-Teams Murat Kurnaz unschuldig war und „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ bei einer Freilassung „kein Gefährdungspotential“ besaß (vgl. Frankfurter Rundschau vom 26. Januar 2007), und wenn ja, mit welcher Begründung?

Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

5. War dem BMI bei Verhängung der Wiedereinreiseperrre die Einschätzung des Generalbundesanwalts vom Februar 2002 bekannt, dass kein Anfangsverdacht gegen Murat Kurnaz wegen des Verdachts auf Bildung einer terroristischen Vereinigung vorliege?

Bei der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung spielen, anders als im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, allein Aspekte der Gefahrenabwehr eine Rolle. Insoweit ist diese Frage unabhängig davon zu entscheiden, ob der Generalbundesanwalt bei Prüfung der Übernahme der Verfolgung das Vorliegen eines Anfangsverdachts auf eine bestimmte, in die dortige Kompetenz fallende Straftat bejaht oder verneint hat.

6. Erteilte das BMI dem Bremer Innenministerium eine Einzelweisung nach § 65 AuslG, die Aufenthaltserlaubnis von Murat Kurnaz als erloschen zu betrachten und ihn im Ausländerzentralregister (AZR) bzw. im Schengener Informationssystem (SIS) zur Durchsetzung der Wiedereinreiseperrre auszuschreiben?

Nein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

7. Nahm das BMI im Fall Kurnaz in sonstiger Weise auf formellem oder informellem Wege Kontakt zur Bremer Innenbehörde auf, und wenn ja, welche Ziele verfolgte sie dabei, und welche Absprachen wurden getroffen?

Ja. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

8. Wie sind in diesem Zusammenhang die Äußerungen des Sprechers der Bremer Innenbehörde, Markus Beyer, zu bewerten, der sagte, dass das ausländerrechtliche Vorgehen mit dem Bund abgestimmt worden sei, aber nicht die Stadt Bremen Murat Kurnaz die Wiedereinreise verweigert habe (vgl. afp vom 24. Januar 2007)?

Es ist zutreffend, dass die Innenbehörden der Länder grundsätzlich nicht für Entscheidungen über die Wiedereinreise zuständig sind.

9. War der Erlöschensbescheid der Bremer Ausländerbehörde mit einer Eintragung im Ausländerzentralregister bzw. im SIS verbunden?

Eine Speicherung im Ausländerzentralregister erfolgt zwangsläufig (vgl. Nr. 8c) der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister – AZRG-DV). Eine Eintragung im Schengener Informationssystem (SIS) erfolgt nur, soweit die weiteren dortigen Voraussetzungen erfüllt sind.

10. In wie vielen Fällen sind in Deutschland Aufenthaltstitel widerrufen worden oder erloschen (bitte nach Jahren, seit 1997, und nach Aufenthaltstitel auflisten), und welche anderen Gründe für den Widerruf oder ein Erlöschen des Aufenthaltstitels gibt es neben der Bestimmung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG (vgl. Antwort auf die Fragen 6 und 7 der Abgeordneten Petra Pau; PIPr 16/78, S. 7781, Anlage 3)?

Die Anzahl der widerrufenen/erloschenen Aufenthaltstitel 1997 bis 2007 stellt sich wie folgt dar (Stand: 31. März 2007; eine Differenzierung nach „erlo-

schen“/„widerrufen“ sowie nach Aufenthaltstiteln ist aus technischen Gründen nicht möglich):

Jahr	Anzahl der Personen
1997	38 109
1998	18 455
1999	21 848
2000	25 859
2001	18 736
2002	19 874
2003	20 689
2004	21 477
2005	14 971
2006	10 653
01./02./03. 2007	1 986

Die übrigen Widerrufs- bzw. Erlöschensgründe ergeben sich aus §§ 51, 52 Aufenthaltsgesetz.

11. Wer ist generell auf welcher Rechtsgrundlage zur Verhängung einer Einreisesperre befugt, welche Möglichkeiten bestehen für die Betroffenen, von einer solchen Einreisesperre zu erfahren, und welche Beschwerde- oder Rechtswege stehen ihnen offen?

Artikel 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) gestattet unter bestimmten Voraussetzungen die Ausschreibung von Drittausländern zur Einreiseverweigerung im SIS. Die Ausschreibung im SIS erfolgt auf der Grundlage einer nationalen Ausschreibung, die auf einer Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder des zuständigen Gerichts beruht.

Nach Artikel 96 Abs. 2 Satz 1 SDÜ kann die Ausschreibung erfolgen, wenn die Anwesenheit des Ausländers auf dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit bedeutet. Für die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung nach Artikel 96 Abs. 2 SDÜ sind die Bundespolizei oder die Landeskriminalämter zuständig.

Artikel 96 Abs. 3 SDÜ sieht vor, dass eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung erfolgen kann, wenn ein Drittausländer ausgewiesen, zurückgewiesen oder abgeschoben wurde und damit ein Einreiseverbot verbunden ist. Eine Ausschreibung nach Artikel 96 Abs. 3 SDÜ erfolgt in Deutschland in den Fällen, in denen ein Einreiseverbot nach § 11 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) besteht (gesetzliche Sperrwirkung). Danach haben die Ausweisung, die Zurückweisung oder die Abschiebung zur Folge, dass der Ausländer nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen oder sich aufhalten darf. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist in diesem Fall die Ausländerbehörde bzw. im Falle der Zurückweisung die Bundespolizei und die mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden.

Artikel 109 Abs. 1 SDÜ bestimmt u. a., dass sich das Recht jeder Person auf Auskunftserteilung zu der über sie im SIS gespeicherten Daten nach dem jeweiligen nationalen Recht der Vertragspartei richtet, in deren Hoheitsgebiet das Auskunftsrecht beansprucht wird. Artikel 109 Abs. 2 SDÜ gestattet Ausnahmen von der Auskunftserteilung. Gemäß Artikel 111 SDÜ besteht das Recht für jeden, im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei eine Klage wegen einer seine Person betreffenden Ausschreibung, insbesondere auf Berichtigung, Löschung, Aus-

kunftserteilung oder Schadensersatz vor dem nach nationalem Recht zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde zu erheben. Die Rechtmäßigkeit der der Ausschreibung im SIS zugrunde liegenden nationalen Entscheidung (Einreisesperre) kann auf diesem Weg jedoch nicht überprüft werden. Hierfür ist stets das Recht des Staates anzuwenden, dessen Behörde oder Gericht die nationale Entscheidung zur Verhängung der Einreisesperre getroffen hat.

12. Hat die Bundesregierung bzw. hat ihres Wissens irgendeine deutsche Behörde bis Mai 2004 versucht, Murat Kurnaz in Guantánamo die Nachricht zukommen zu lassen, dass er einen Antrag zur Fristverlängerung stellen müsse, um seine Aufenthaltserlaubnis nicht zu verlieren?

Das Aufenthaltsgesetz und die weiteren ausländerrechtlichen Vorschriften werden von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Vor diesem Hintergrund liegen der Bundesregierung entsprechende Erkenntnisse nicht vor.

13. Hätte Murat Kurnaz einen solchen Antrag in der Haft in Guantánamo stellen können, und auf welchem Wege hätte dieser Antrag der Ausländerbehörde in Bremen zugestellt werden können?

Der entsprechende Antrag erfordert keine Schriftform und kann auch durch einen Bevollmächtigten gestellt werden. Weitere gesicherte Erkenntnisse, die zur Beantwortung der Frage dienlich wären, liegen der Bundesregierung nicht vor.

14. a) War dem BMI die Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Folgen einer unverschuldeten Versäumung materieller Ausschlussfristen bekannt (keine Rechtsvernichtung bei Fristversäumnis aufgrund „höherer Gewalt“; vgl. VG Bremen, a. a. O., S. 11), als es sich mit dem weiteren Umgang mit seinem Aufenthaltsstatus befasst hat?
b) Hält das BMI diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Kurnaz für anwendbar, wie es im Urteil des VG Bremen ausgeführt wurde, wenn nein, warum nicht?
15. Trifft es zu, dass trotz fehlender gerichtsverwertbarer Hinweise auf eine „Gefährlichkeit“ von Murat Kurnaz am Einreiseverbot festgehalten wurde (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 20. Januar 2007 und Frankfurter Rundschau vom 26. Januar 2007), und wie wurde dies ggf. begründet?
16. Was führte letztlich zu der Entscheidung, dass Murat Kurnaz kein „Sicherheitsrisiko“ sei und wieder nach Deutschland einreisen dürfe, wer traf diese Entscheidung und wann, warum dauerte diese Prüfung so lange, und welche Behörden waren daran beteiligt?
17. Welche Rolle spielte während des kompletten Vorgangs der Gesichtspunkt, dass Murat Kurnaz de jure als türkischer Staatsbürger von türkischer Seite konsularischen Beistand hätte bekommen müssen, und inwiefern hat sich die Bundesregierung um ein abgestimmtes Vorgehen mit der türkischen Seite bemüht?
18. Wurde seitens des Auswärtigen Amtes zu irgendeinem Zeitpunkt versucht, mit der türkischen Seite dahingehend Einvernehmen zu erzielen, dass Murat Kurnaz in der Türkei hätte Aufnahme finden können?

Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

19. Teilt die Bundesregierung die rechtliche Einschätzung, dass durch die Entsendung einer Befragter-Delegation nach Guantánamo und infolge der anfänglichen Gespräche über eine mögliche Freilassung von Murat Kurnaz der Bundesregierung eine „Garantenpflicht“ für Murat Kurnaz – unabhängig von seiner türkischen Staatsangehörigkeit – erwachsen ist, und welche Konsequenzen ergeben sich hieraus?

Nein.

20. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag der Generalsekretärin von amnesty international, Barbara Lochbihler (vgl. Frankfurter Rundschau vom 10. Februar 2007), der Präsidentenrunde im Kanzleramt eine/n Menschenrechtsbeauftragte/n beizustellen, die/der auf eine strikte Wahrung der Menschenrechte bei Entscheidungen der Sicherheitsbehörden zu achten hätte?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, Änderungen hinsichtlich des Teilnehmerkreises der Präsidentenrunde vorzunehmen.

21. Sieht die Bundesregierung bei entsprechendem Antrag die Voraussetzungen für eine Einbürgerung von Murat Kurnaz gegeben oder plant sie im Fall der Antragstellung eine Intervention bei den zuständigen Landesbehörden, und wenn ja, mit welchem Ziel?

Die Ausführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes und damit die Einbürgerungen fallen nach Artikel 83 GG in die Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung hat gegenüber den Landesbehörden kein Weisungsrecht (Artikel 84 GG). Sie nimmt daher zu hypothetischen Fragen und zu Einzelfällen, die in die Zuständigkeit eines Landes fallen, keine Stellung.

22. Wäre nach Auffassung der Bundesregierung eine Einbürgerung von Murat Kurnaz wegen des öffentlichen Interesses und zur Vermeidung einer besonderen Härte auch unabhängig von der Frage, ob Murat Kurnaz sich und seine Familie zu ernähren imstande ist (vgl. § 8 Abs. 2 StAG), möglich, und wie wäre dies zu begründen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

23. Wie können Antragsteller im Einbürgerungsverfahren nach Auffassung der Bundesregierung im Zweifelsfall glaubhaft machen, dass sie die freiheitlich-demokratische Grundordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 2 und 3 StAG gefährden?

Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) trifft die Staatsangehörigkeitsbehörde. Sie stützt sich dabei auf die Auskunft anderer Behörden, z. B. auf die Auskunft zur Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden (vgl. § 37 Abs. 2 StAG). Die Feststellungen der Staatsangehörigkeitsbehörde sind in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar. Macht der Antragsteller gegenüber den Feststellungen der Staatsangehörigkeitsbehörde nach § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG geltend, dass er sich von früheren Handlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung abgewandt hat, hat er diese Behauptung glaubhaft zu machen. Hierfür reicht jedes Beweismittel aus. Auch die Behauptung des Antragstellers ist gerichtlich voll überprüfbar.

Welche Maßstäbe und Grundsätze gelten nach Auffassung der Bundesregierung diesbezüglich generell

- a) im Einbürgerungsverfahren,

Im Einbürgerungsverfahren gelten diesbezüglich keine anderen Maßstäbe oder Grundsätze als im allgemeinen Verwaltungsverfahren.

- b) in aufenthaltsrechtlichen Verfahren,
c) in Visaverfahren?

Bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels und im Visumverfahren ist § 11 Satz 1 Nr. 2 und 3 StAG keine Erteilungsvoraussetzung. Im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG wird auf die Antwort zu Frage 23a verwiesen.

24. Erfüllen nach Auffassung der Bundesregierung die Antiterrorbestimmungen, im Aufenthalts- und im Einbürgerungsrecht zur Vermutung der „Gefährlichkeit“ vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem Fall von Murat Kurnaz das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot (bitte begründen)?

Ja. Die fraglichen Vorschriften erfordern eine tatsächengestützte Schlussfolgerung bzw. eine im Gefahrenabwehrrecht übliche und darüber hinaus justiziable Gefahrenprognose.

25. Sieht die Bundesregierung angesichts des Falles von Murat Kurnaz Veranlassung, das Staatsangehörigkeitsrecht dahingehend zu ändern, dass die Geburt in Deutschland maßgeblich für die Frage der Staatsangehörigkeit von Menschen sein sollte (bitte begründen)?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, das Staatsangehörigkeitsrecht zu ändern, da bereits durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit von Kindern ausländischer Eltern durch Geburt im Inland unter bestimmten Voraussetzungen eingeführt worden ist. Dieses sog. Ius soli ist seit dem 1. Januar 2000 in Kraft. Daneben gilt weiterhin der Abstammungserwerb von den Eltern.

26. Plant die Bundesregierung in diesem Zusammenhang politische Initiativen mit dem Ziel, ein Ausweisungsverbot für in Deutschland geborene Menschen gesetzlich zu verankern (bitte begründen)?

Nein. Für eine solche gesetzliche Regelung wird keine Notwendigkeit gesehen.

elektronische Vorab-Fassung*